

**Zeitplan für die Wahlen zu den Organen der Studierendenschaft
im Wintersemester 2016/2017**

| Datum | Uhrzeit | Was? |
|----------------------|--|--|
| 21.11. | Bis 24.00 Uhr | Wahlausschreibung (WO § 8 Abs. 1) |
| 21.11. | | Aufstellen des Wählerverzeichnisses (WO§8 Abs 2)) |
| 22.11. | | Versand der Wahlbenachrichtigungen (WO § 8 Abs 3) |
| 22.11.-15.12. | Montags – Freitags 9.00 – 12.00 Uhr und zusätzlich Dienstags 12.00 – 15.00 Uhr | Öffentliche Auslegung des Wählerverzeichnisses. (WO §8(5)) |
| 12.12. | 13.00 Uhr | Ablauf der Einreichfrist für Wahlvorschläge (§ 8 Abs. 4 WO Stud.) Ablauf Frist zur Auslegung des Wählerverzeichnis |
| 14.12. | 24.00 Uhr | Ablauf der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis. Ablauf der Frist zur Auslegung des Wählerverzeichnis.(§ 8 Abs 5 S. 2 WO) Ablauf der Frist zur Abgabe von Zugehörigkeitserklärungen, u.ä.) (§ 8 Abs. 5 Satz 2 WO Stud.). |
| 15.12. | 14.00 Uhr | Sitzung des Wahlausschuss Entscheidung des Wahlausschusses über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 8 Abs. 6 Satz 1 WO Stud.) Spätestens 10. Tag vor ersten Tag des Wahlzeitraums Entscheidung des Wahlausschusses über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis (§ 8 Abs. 5 Satz 4 WO Stud.) Feststellung des Wählerverzeichnisses durch den Wahlausschuss (§ 8 Abs. 5 Satz 4 WO Stud.) |
| 15.12. | 14.00 Uhr | Ablauf der Frist zur Erklärung von Listenverbindungen (§ 8 Abs. 6 Satz 2 WO Stud.) |
| 25.12. | 24.00 Uhr | Ablauf der Antragsfrist für nachträgliche Eintragung in das Wählerverzeichnis (§ 8 Abs. 8 WO Stud.) [Nur aktives Wahlrecht] |
| 02.01. | 24.00 Uhr | Wahlbekanntmachung (§ 8 Abs. 7 WO Stud.) |
| 10.01. | 24.00 Uhr | Ablauf der Frist zur Beantragung der Briefwahlunterlagen (§ 8 Abs. 9 Satz 1 WO Stud.) |
| 17.01.-19.01. | Jeweils 10.00 – 16.00 Uhr | !! Wahlzeitraum !! |
| 19.01. | 16.00 Uhr | Ablauf der Einsendefrist für Briefwahlunterlagen (§ 8 Abs. 9 Satz 2 WO Stud.) |
| 19.01. | 16.00 Uhr | Auszählung der Wahlen durch den Wahlausschuss |
| 20.01. | 14.00 Uhr | Sitzung des Wahlausschusses !! Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss (§ 28 Abs. 1 WO Stud.) |
| 20.01. | | Bekanntmachung des Wahlergebnisses durch den Vorsitzenden des Wahlausschusses (§ 28 Abs. 7 WO Stud.) |
| 27.01. | 24.00 Uhr | Ablauf der Einsendefrist für Einsprüche gegen das Wahlergebnis (§ 8 Abs. 10 WO Stud.) |

§ 8 Fristen

- (1) Die Wahlausschreibung muss mindestens fünf Wochen vor dem ersten Tag des Wahlzeitraumes durch die Wahlleiterin / den studentischen Wahlleiter vorgenommen werden.
- (2) Das Wählerverzeichnis ist am Tage der Wahlausschreibung aufzustellen.
- (3) Eine Wahlbenachrichtigung muss spätestens am Tage nach der Wahlausschreibung allen Wahlberechtigten zugesandt werden.
- (4) Die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen endet mindestens eine Woche nach der Wahlausschreibung und mindestens zwei Wochen vor dem ersten Tag des Wahlzeitraumes.

- (5)
 - 1 Die Frist zur Auslegung des Wählerverzeichnisses endet am Tage der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen.
 - 2 Die Frist zur Einreichung von Einsprüchen gegen das Wählerverzeichnis endet drei Tage nach der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen.
 - 3 Das Wählerverzeichnis muss mindestens eine Woche zur Einsicht ausliegen.
 - 4 Der Wahlausschuss stellt das Wählerverzeichnis einen Tag nach der Frist zur Einreichung von Einsprüchen gegen das Wählerverzeichnis fest.

- (6)
 - 1 Der Beschluss über die Zulassung oder Nichtzulassung von Wahlvorschlägen ist durch den Wahlausschuss spätestens am zehnten Tage vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums zu fassen.
 - 2 Gleichzeitig endet auch die Frist zur Erklärung von Listenverbindungen.

- (7) Die Wahlbekanntmachung muss mindestens eine Woche vor dem ersten Tag des Wahlzeitraumes vorgenommen werden.

- (8) Die Frist zur nachträglichen Eintragung in das Wählerverzeichnis liegt mindestens 7 Tage vor der Wahlbekanntmachung.

- (9)
 - 1 Die Frist zur Einreichung von Anträgen auf Zusendung von Briefwahlunterlagen liegt sieben Tage vor dem ersten Tag des Wahlzeitraumes.
 - 2 Stimmabgaben per Briefwahl sind so zu übersenden, dass sie spätestens am letzten Tag des Wahlzeitraumes um 16 Uhr eingehen.

- (10) Die Frist zur Einlegung eines Widerspruchs gegen die Ergebnisse der Wahl liegt eine Woche nach der Veröffentlichung des amtlichen Endergebnisses.